

Amt für Straßen und Verkehr

Merkblatt zur Herstellung einer Überfahrt

Gemäß § 17 des Bremischen Landesstraßengesetzes vom 20.12.1976 – BremLStrG – (BremGB1 S. 341) dürfen Straßenflächen, die nicht dazu bestimmt sind, einen allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr aufzunehmen, (z.B. Fuß-, Radwege und Grünflächen) mit Fahrzeugen nur mit Erlaubnis der Straßenbaubehörde auf einer Überfahrt benutzt werden. Antragsberechtigt ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher eines an die Straße grenzenden Grundstücks. Grenzt das Grundstück nicht an die Straße und ist es ausschließlich mit dieser durch einen befahrbaren, öffentlich-rechtlich gesicherten Zugang über ein Anliegergrundstück verbunden, ist ebenfalls der Eigentümer, der Erbbauberechtigte oder Nießbraucher des rückwärtig gelegenen Grundstückes antragsberechtigt.

Die Überfahrt wird vom Träger der Straßenbaulast hergestellt und unterhalten. Die Kosten der Herstellung, einschließlich einer Verwaltungsgebühr und eines Gemeinkostenzuschlages von 10% auf die Herstellungskosten, hat der Erlaubnisnehmer zu tragen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, eine in Bremen zugelassene Straßenbaufirma zu benennen, die die Arbeiten unter Einhaltung der vom Amt für Straßen und Verkehr erteilten Auflagen ausführen kann. Sollte keine Firma benannt werden, wird der Auftrag von Amts wegen erteilt.

Es wird gebeten, den anliegenden Antrag auf Herstellung einer Überfahrt zu verwenden und beim Amt für Straßen und Verkehr etwa 2 Monate vor der beabsichtigten Nutzung einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, daß zum Überfahren von Anlagen, die nicht dem BremLStrG unterliegen, wie z.B. Grundstücke Dritter, Gleisanlagen, Wasserläufe, Hochwasserschutzanlagen u.ä., gesonderte Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen erforderlich sind.